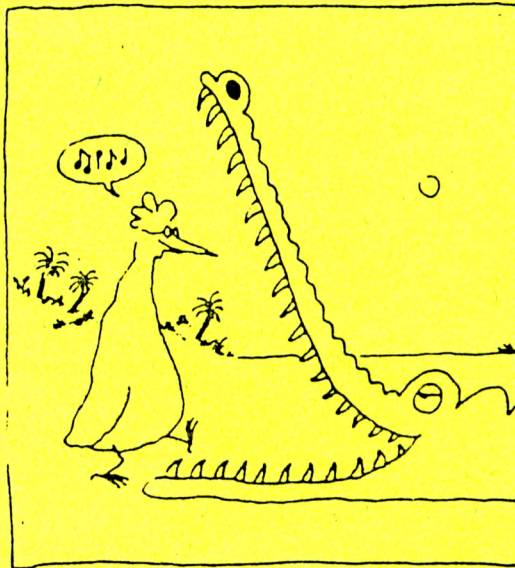


DAS

ASTA

BAFÖG-INFO

Vierte aktualisierte Auflage



Gewidmet den StudentInnen im Kampf gegen den finanziellen
Ruin

DAS VORWORT

Vor Euch haltet Ihr gerade den einen Teil des AStA-Sozial-Infos, das Bafög-Info. Das es zur Zeit keinen zweiten Teil, das Wohninfo, gibt, liegt an der beklagenswerten Unterbesetzung des Sozial-Referats. Falls jemand daran etwas ändern will, und Interesse an dieser hochinteressanten Arbeit hat, so ist er im AStA herzlich willkommen.

Solltet Ihr Kritik oder Anregungen haben, denn auch ich erhebe keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, würden ich mich freuen, wenn Ihr diese dem AStA-Sozial-Referat mitteilt; schließlich ist dieses Info für Euch gedacht.

Selbstverständlich gilt unser Dank allen, die uns durch ihren Arbeitseinsatz, ihre geopferte Zeit und mit Material geholfen haben, dieses Info zu erstellen. Besonderen Dank also an die Ersteller des ersten Bafög-Infos, das hiermit zum viertemal aktualisiert wurde.

Ansonsten wünsche ich Euch viel Spaß und viel Erkenntnis bei der Lektüre des Infos.

Euer AStA-Bafög-Referent

Markus Wolf

IMPRESSUM:

Herausgeber: AStA der TH Darmstadt
Hochschulstr. 1
6100 Darmstadt

Druck: AStA-Druckerei

Stand: 1. November 1994

BAFÖG-Beratung
Siehe Aushang
im AStA-Büro (Stadtmitte)

INHALT

EINIGE TIPS VORAB	SEITE 1
I. GESCHICHTE DES BAFÖG.	2
II. WER ERHÄLT BAFÖG?	
1. Staatsangehörigkeit	4
2. Alter	5
* 3. Leistungsnachweis	5
4. Unterbrechung der Ausbildung	7
5. Ende der Ausbildung	8
* 6. Förderungshöchstdauer	8
7. Studienabschlußförderung	9
III. WELCHE AUSBILDUNG WIRD GEFÖRDERT?	
1. Allgemeines	10
2. Weitere Ausbildung	10
3. Auslandsstudium	11
4. Praktikum	12
* 5. Fachrichtungswechsel	13
IV. WIE BEKOMMT MAN BAFÖG?	
1. Antrag	17
2. Eltern zahlen nicht	18
3. Überbrückungsgelder	18
4. Vorabbescheid	19
V. WER BEKOMMT WIEVIEL?	
1. Hinweise in eigener Sache	19
2. Grundsätzliches	20
3. Ausnahmeregelungen	21
4. Berechnung	22
VI. RÜCKFORDERUNG, -ZAHLUNG	
1. Rückforderung	34
2. Rückzahlung	35
VII. SONSTIGES	
* 1. Förderungsausschuß	39
* 2. Rechtsmittel	40
* 3. Änderungsanzeigen	40
* 4. Studienabschlußfinanzierung	41
5. Stipendien und weitere Förderungsmöglichkeiten	42

EINIGE TIPS VORAB

1. Lege Dir eine eigene BAföG-Akte an mit allen Bescheiden, Briefen des Amtes, Kopien Deiner Briefe an das Amt und Notizen über Gespräche. Falls Du irgendwann einmal etwas belegen muß, ist dies sehr hilfreich.

2. Achtung! Ausbildungsförderung wird frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung an geleistet. Eine rückwirkende Gewährung von Ausbildungsförderung ist ausgeschlossen.

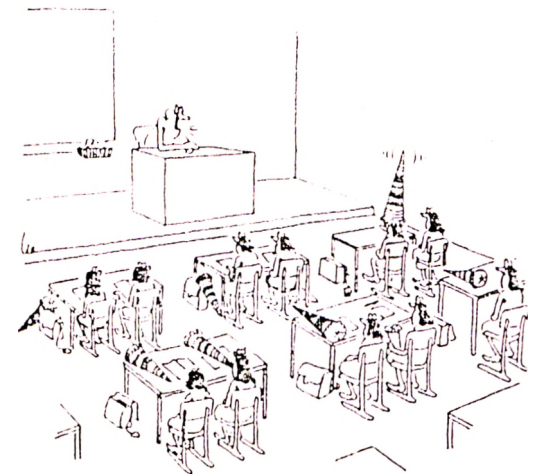
3. BAföG erhält man während des Studiums nur für einen bestimmten Zeitraum (bei TH-Studiengängen überwiegend 10 Fachsemester). Es nützt aber nichts, in den ersten Semestern auf das BAföG zu verzichten, um hinterher länger etwas zu bekommen, da immer nur vom ersten Semester an bis zu dieser sogenannten Förderungshöchstdauer gefördert wird.

4. Für einige Anträge (Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Förderungshöchstdauer, etc.) muß dem BAföG-Amt eine nähere Begründung gegeben werden. In solchen Fällen sollte der erste Weg nicht zum BAföG-Amt, sondern zur AStA-BAföG-Beratung führen. Sind der zuständigen SachbearbeiterIn nämlich einmal wichtige Angaben gemacht worden, werden sie nicht mehr vergessen.

Merke: Nicht auf die Gründe, auf die Begründung kommt es an!

5. Fasse Auskünfte des BAföG-Amtes nicht als in jedem Fall richtige und umfassende Information auf. Günstige Hinweise und Tips kannst Du leider nur selten erwarten, weshalb die AStA-BAföG-Beratung als Informationsquelle sicherlich besser geeignet ist. Halbe Wahrheiten führen oft zu Fehlern, die später nicht mehr gutgemacht werden können.

6. Lese besonders die im Inhaltsverzeichnis mit einem "*" gekennzeichneten Abschnitte so bald wie möglich, um ansonsten durch Unkenntnis mögliche, folgenschwere Fehler von vornherein zu vermeiden. Hast Du irgendwelche Fragen oder Probleme mit dem BAföG, dann komme sofort zur AStA-BAföG-Beratung.



Einigen unter euch ist es nicht mehr passiert, nicht klar geworden zu sein, daß jetzt der Ernst der Lebenslage ist!

I. GESCHICHTE DES BAFÖG

Vorläufer des BAföG war das Honnefer Modell (1955-71), nach dem mehr oder weniger willkürlich Darlehen vergeben wurden. Der Umfang der Förderung blieb aber weit hinter den Bedürfnissen zurück (Finanzvolumen 1971: 70 Mill. DM). Nach dem Regierungswechsel 1969 war es das Anliegen der sozial-liberalen Koalition, eine größere Chancengleichheit im Bildungswesen einzuführen, die das BAföG entstehen ließ. Da gerade die Industrie die Mobilisierung von Bildungsreserven forderte, wurden auch CDU und CSU zur Zustimmung veranlaßt. "Bislang blieb einer großen Zahl ausbildungswilliger und -fähiger junger Menschen, deren Eltern nicht in der Lage waren, die hohen Aufwendungen während der oft vieljährigen Ausbildung zu tragen, eine gründliche, qualifizierende Ausbildung versagt. Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken." So hieß es in der Begründung des am 1.9.1971 einstimmig als volle Zuschußförderung verabschiedeten

Gesetzes. Eine Darlehensregelung wurde damals abgelehnt, weil laut wissenschaftlichen Untersuchungen der zu erwartende Schuldenberg die Kinder aus sogenannten "bildungsfernen" Schichten von weiterführenden Schulen und Studium abhalten würde! Waren 1962 ganze fünf Prozent der Studierenden aus Arbeiterfamilien (Anteil der ArbeiterInnen an der Gesamtbevölkerung 40 %), so änderte sich dieses Mißverhältnis in Richtung einer gerechteren - wenn auch nie ausreichenden - Verteilung. Sogar verbessert wurde das BAföG nachträglich: 1974 wurde die Förderung für ausländische Studierende (allerdings in sehr eingeschränktem Maße), 1975-78 im SchülerInnen-Bereich eingeführt. Doch dann ging's bergab: Bereits 1974 wurde - "ökonomisch" begründet - ein teilweises Grunddarlehen eingeführt. Wer eine bessere Ausbildung absolviert, würde anschließend besser verdienen und könne dann auch ruhig etwas zurückzahlen. So wurde der Darlehensanteil von 80 auf 130 und 150 DM gesteigert, bis schließlich die "Wende"-Regierung den Vogel abschob und mit dem BAföG-Kahlschlag 1983 die Umstellung der Förderung auf VollDarlehen, sowie die fast völlige Streichung des SchülerInnen-BAföGs beschloß.

Gestrichen wurde im Laufe der Zeit außerdem die Förderung von Zweitstudien, Ausgleichs für Fahrtkosten, Studienfahrten, Lern-

und Arbeitsmittel und einiges mehr. Die Folgen der Änderungen blieben nicht aus: Die Gefördertenquote an wissenschaftlichen Hochschulen ist von einst 38,2 % auf weit unter 20 % gesunken; nur noch 8 % der Kinder aus Arbeiterfamilien studieren, während es in Beamtenfamilien 49 % sind. Die Ausgaben nach diesem Gesetz wurden von gut 2 Mrd. DM auf unter 1,5 Mrd. DM gedrückt, wovon noch einmal 400 Mill. DM als Darlehensrückfluß abzuziehen wären.

Mit den Änderungen, die ab Juli 1990 in Kraft getreten sind, sollte ein Teil der Fehlentscheidungen des Jahres 1983 wieder aufgehoben werden. Unter dem Druck der Androhung einer Verfassungsklage wegen Ungleichbehandlung (BAföG wurde nur als Darlehen gewährt, Wohngeld, von dessen Bezug BAföG-EmpfängerInnen aber ausgeschlossen sind, als Zuschuß) wurde ein Teilzuschuß wieder eingeführt. Neben anderen Verbesserungen (z.B. einer Studienabschlußförderung) wurden aber in gleichem Maße Kürzungen vorgenommen, da die Regierungskoalition nicht bereit ist, mehr Geld für die Ausbildungsförderung auszugeben und das Änderungsgesetz deshalb kostenneutral sein sollte. Besonders durch die erheblichen Einschränkungen der elternunabhängigen Förderung und die Erhö-

hung der Rückzahlungsraten kam es so lediglich zu einer Umverteilung der Ausbildungsförderung kommen. Als "zu teuer" wurde die Wiedereinführung des SchülerInnen-BAföGs abgelehnt, wodurch das Gesetzesziel der beruflichen Chancengleichheit wieder nicht erreicht werden kann.

1994 wurde ein erneuter Anschlag auf die Studierenden versucht, der einen weiteren Leistungsnachweis nach dem 2. Semester, das Auslaufen der Studienabschlußförderung und die Koppelung des Kindergeldes und der Steuerfreibeträge an die Leistungen des Studierenden vorsah. Dank der SPD-Mehrheit im Bundesrat wurde die CDU-Initiative gestoppt und der Vermittlungsausschuß einberufen, dessen Ergebnis von der CDU ebenfalls abgelehnt wurde. Was nun in der neuen Legislaturperiode geschieht ist ungewiss, allzu Gutes wird es wohl aller Erfahrung nach nicht sein.

Bei der Verabschiedung des BAföG 1971 las man: "Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken". Dem ist bis heute nichts hinzuzufügen.



II. WER ERHÄLT BAFÖG?

1. Staatsangehörigkeit

Deutsche Staatsangehörige haben ebenso wie **heimatlose AusländerInnen, Asylberechtigte und Flüchtlinge** grundsätzlich einen Anspruch auf BAföG. Darüber hinaus werden **AusländerInnen** gefördert, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik (oder West-Berlin) haben und ein Elternteil Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist. Der Elternteil muß dabei weder in der BRD leben noch erwerbstätig sein.

Daneben werden Auszubildende gefördert, die nach dem Aufenthaltsgesetz der EWG-Staaten als Kinder aufenthaltsberechtigt sind. Auszubildende mit der **Staatsangehörigkeit** eines anderen **EG-Mitgliedstaates** können gefördert werden, wenn sie vor Beginn des Studiums in der BRD in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben und ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und dem Studium besteht.

Anderen AusländerInnen wird Ausbildungsförderung gewährt, wenn

1. sie selbst bei Beginn des Studiums insgesamt fünf Jahre sich in der

BRD aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren

oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Teils der Ausbildung sich mindestens drei Jahre in der BRD aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war. Wird diese Voraussetzung erst im Verlauf des Studiums erfüllt, kann von diesem Zeitpunkt an gefördert werden.

Von der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann bis auf sechs Monate abgesehen werden, wenn sie aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht ausgeübt wurde.

Erwerbstätig ist die Auszubildende oder sind die Eltern dann, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, deren Ertrag den Unterhalt sichert. Teilzeit- oder Ferienarbeit während der Ausbildung gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Ebenso wenig gelten Auszubildende als erwerbstätig, die im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ein Entgelt erhalten (z.B. in einer betrieblichen Ausbildung). Die Erwerbstätigkeit kann durchaus auch aus mehreren Teilzeiträumen zusammengesetzt sein.

Ganz wichtig ist, daß man sich vor dem Studienbeginn informiert, ob man BAföG bekommt! Fehlen an den geforderten fünf Jahren eigener Erwerbstätigkeit auch nur ein Monat,

bekommt man nichts. Nach Studienbeginn kann man diesen fehlenden Monat dann auch nicht mehr nachholen.

2. Alter

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn die Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das **30. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat.

Von dieser Regelung gibt es wiederum einige Ausnahmen:

1. wenn Du die Hochschulzulassung über den zweiten Bildungsweg erlangt hast und unverzüglich danach das Studium aufgenommen hast,

2. die Art der Ausbildung ein Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigt (z.B. bei sozialen oder kirchlichen Berufen),

3. Du aufgrund von persönlichen oder familiären Gründen (z.B. Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren) gehindert warst, früher mit dem Studium zu beginnen,

4. Du infolge einer einschneidenden Veränderung Deiner persönlichen Verhältnisse (z.B. Tod der Ehegattin) bedürftig geworden bist und noch keine Ausbildung, die nach

dem BAföG gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hast.

"Unverzüglich" im Sinne der ersten Ausnahmeregelung heißt hierbei zum wirklich frühest möglichen Termin. Es ist nicht erlaubt, erst im Wintersemester an der Wunschuni anzufangen, wenn gleiches im Frühjahr bereits an einer anderen Uni im Bundesgebiet möglich wäre. Auch reicht es nicht aus, sich in einem zulassungsbeschränkten Studiengang etwa nur an drei Unis zu bewerben und darauf zu hoffen, ansonsten ein Semester später anzufangen.

3. Leistungsnachweis

Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung erst nach dem Einreichen eines Leistungsnachweises geleistet, mit dem der StudentIn bescheinigt wird, die bis zum Ende des jeweils erreichten Semesters üblichen Leistungen erbracht zu haben.

Leider geht das Amt für Ausbildungsförderung davon aus, daß die üblichen den in der Studienordnung vorgesehenen Leistungen entsprechen, wodurch im fünften Semester lediglich der Bruchteil der Studierenden gefördert würde, der bis zum vierten Semester ohne Rückstand auf die Studienordnung

studiert, d.h. in der Regel bis dahin das Vordiplom abgeschlossen hat. Aufgenommen würde die Förderung erst wieder, wenn der Rückstand aufgeholt wäre, wahrscheinlich also nie.

Die Fachbereiche interpretieren diesen Begriff aber glücklicherweise anders. Nach dem vierten oder fünften Semester machen sie in der Regel nur einen Teil von bestandenen Prüfungen und Scheinen zur Bedingung für die Ausstellung eines positiven Leistungsnachweises. (Einzelheiten über die Regelungen der einzelnen Fachbereiche erfährt man in den Fachschaften und Dekananten.)

Hat man einmal diesen Leistungsnachweis erbracht, ist die Förderung bis zur Förderungshöchstdauer sichergestellt. Will man dann aber einen Antrag auf Förderung über die Höchstdauer hinaus stellen, erlebt man meist eine böse Überraschung. Wenn das Vordiplom trotz Erbringung eines positiven Leistungsnachweises zum fünften Semester erst später abgeschlossen wurde, werden selbst nach dem Gesetz ansonsten anerkenbare Gründe, die sich auf den Zeitraum des Vordiploms beziehen, nicht mehr berücksichtigt! Es kann sogar passieren, daß andersherum der spätere Abschluß des Vordiploms als ursächlicher Grund für die Verzögerung des Studiums aufgefaßt wird und so ein Antrag abgelehnt

wird, obwohl weitere anerkenbare Gründe vorliegen.



Die einzige Möglichkeit, sich bei aufgetretenen Verzögerungen diesem Dilemma zu entziehen, besteht darin, bereits bei Antragstellung auf Weiterförderung für das fünfte Semester eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises zu beantragen. Liegt also einer der folgenden Gründe für den späteren Abschluß des Vordiploms bzw. der Zwischenprüfung vor, so stelle diesen formlosen Antrag. Eine Beratung durch den AStA ist in solchen Fällen ganz besonders zu empfehlen.

Anerkenbare Gründe:

- Krankheit oder Schwangerschaft
- während der Ausbildung eingetretene körperliche oder psychische Behinderung
- Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst während der Ausbildung

- erstmaliges, auch teilweises Nichtbestehen der Zwischenprüfung: es müssen aber alle Prüfungen versucht worden sein. (Nicht geregelt ist der Fall, daß wegen des Nichtbestehens einer Vorleistung für ein Prüfungsfach der Leistungsnachweis nicht erbracht werden kann.)

- Mitgliedschaft (Wahl erforderlich) in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, Studentenwerke oder Selbstverwaltung der Studierenden

- Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren

- Verzögerungen, die durch den Erwerb bestimmter Kenntnisse (z.B. Griechisch) im Studium entstehen

- besondere persönliche Gründe (z.B. Sprachschwierigkeiten von AusländerInnen)

Versuche also nicht, mit aller Gewalt den Leistungsnachweis zu erzwingen oder ihn, sobald das BAföG-Amt ihn anfordert, zu erbringen. Denn wenn Du ihn erst ein Semester später vorlegen mußt, liegt damit bereits ein möglicher Grund für eine Weiterförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus vor.

Schließlich ist noch wichtig zu wissen, daß Nachweise als bis zum Ende des vorangegangenen Semesters vorgelegt gelten, wenn sie

innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters abgegeben werden und die darin ausgewiesenen Leistungen im letzten Semester erbracht wurden. Man kann also ohne Probleme sämtliche Prüfungsergebnisse abwarten.

4. Unterbrechung der Ausbildung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn Du die Ausbildung aus einem von Dir zu vertretenden Grund unterbrochen hast. Eine Unterbrechung der Ausbildung liegt dann vor, wenn der Besuch einer Hochschule an mehr als sechs aufeinanderfolgenden Unterrichts- oder Vorlesungstagen nicht erfolgt. Die Beweislast für die Unterbrechung hat im Zweifelsfall das Amt für Ausbildungsförderung (z.B. Postkarte aus Acapulco vom dreiwöchigen Maiurlaub ans BAföG-Amt).

Bedeutung erhielt diese Regelung bei Vorlesungsstreiks (damals ...). Nach einem Bundesverwaltungsgerichts-Urteil hat ein StudentIn die Ausbildungsunterbrechung nur dann zu rechtfertigen, wenn Sie bei entsprechendem Willen in der Lage gewesen wäre, die vorgeschriebenen Veranstaltungen zu besuchen, und dies den Umständen nach ihr auch hätte zugemutet werden können; also nicht, wenn überhaupt keine Vorlesung angeboten wurde. Vorsicht ist aber geboten, will man etwa durch Vorlesungsstreiks das

Überschreiten der Förderungshöchstdauer rechtfertigen. Hat der Fachbereich die Lehrveranstaltungen angeboten, man ist aber dem Streikaufruf gefolgt und hat deshalb nicht teilgenommen, wird dies auf der einen Seite nicht als Grund anerkannt, auf der anderen Seite kann dann noch eine Förderungsrückforderung folgen.

5. Ende der Ausbildung

Die Ausbildung endet normalerweise mit dem Bestehen der Abschlußprüfung (Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils). Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnittes endgültig nicht mehr angestrebt wird oder wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung nicht mehr erreicht werden kann.

Das Amt für Ausbildungsförderung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

6. Förderungshöchstdauer

Je nach Studienfach wird durch Rechtsverordnung eine Förderungshöchstdauer festgelegt. Sie beträgt an der TH z.B. für Chemie, Physik, Wirtschaftsingenieurwesen 11 Semester, für Mathe, Bio, Ar-

chitektur, Informatik, Maschinenbau, E-Technik, Psychologie 10 Semester, für Sozialpädagogik und Rechtswissenschaften 9 Semester. Bei der Berechnung der Förderungshöchstdauer ist nur die Zahl der eingeschriebenen Fachsemester entscheidend. Es spielt keine Rolle, ob Du während der ganzen Zeit BAföG beantragt hast oder nicht.

Über die Förderungshöchstdauer hinaus kann für eine "angemessene Zeit" Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn einer der unter "Leistungsnachweis" aufgeführten oder der folgenden Gründe die Verzögerung herbeigeführt hat:

- der Leistungsnachweis mußte wegen einer Verzögerung im Grundstudium erst später erbracht werden,
- erstmaliges, auch teilweises Nichtbestehen der Abschlußprüfung
- eine nicht von deR Auszubildenden zu vertretende Verlängerung der Examenszeit (z.B.: Studienarbeit dauert länger als in der Prüfungsordnung vorgesehen, weil ein Meßstand für zwei Monate ausfällt)

Probleme gibt es dann, wenn man trotz Leistungsnachweises nach dem vierten Semester das Vordiplom bzw. die Zwischenprüfung erst nach dem fünften oder sechsten Semester abgeschlossen hat. Die sonst anerkeennbaren Gründe köthten dann in der Regel nicht geltend gemacht

werden, da laut Auffassung des Amtes dann der ursächliche Grund der Verzögerung die eigene Studienplanung ist. Kann man aber nachweisen, daß der spätere Abschluß des Grundstudiums keine Verzögerung des Hauptstudiums verursacht hat, dürfte diese Argumentation hinfällig sein. Auch können Verzögerungen, die vor dem Leistungsnachweis auftraten, anschließend nicht mehr geltend gemacht werden (siehe auch: "Leistungsnachweis").

Der Antrag auf Verlängerung sollte so früh wie möglich gestellt werden. Bevor Du in dieser Richtung etwas unternimmst (also vor einem Gespräch mit Deiner Sachbearbeiterin), solltest Du die Begründung in unserer BAföG-Beratung durchsprechen.

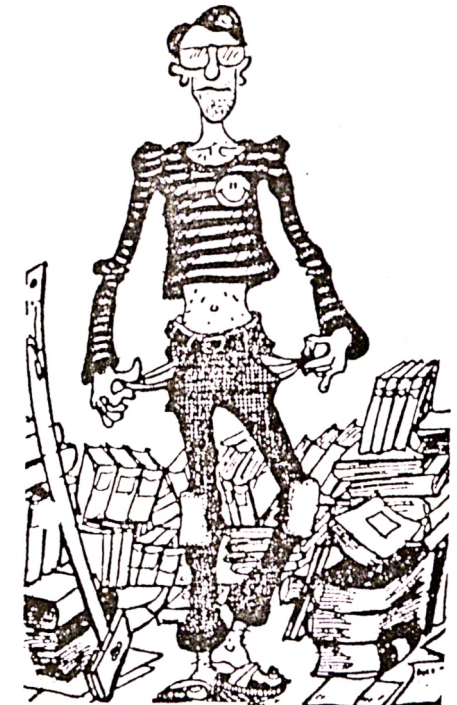
7. Studienabschlußförderung

Über die Förderungshöchstdauer hinaus können Studierende bis zu 12 Monaten eine sogenannte Studienabschlußförderung erhalten, wenn sie innerhalb der Förderungshöchstdauer zur Abschlußprüfung zugelassen worden sind und ihnen die Hochschule bescheinigt, innerhalb von 12 Monaten das Studium abschließen zu können.

Leider wurde diese schöne Regelung bis zum **30. September 1996**

begrenzt, da bis dahin, so die Argumentation der CDU, die Studienreform abgeschlossen ist, und daher dann auch keine zulangen Studienzeiten mehr auftreten werden.

Solltest nicht mehr in der Lage sein in diesen Genuß zu kommen, hilft Dir vielleicht noch das Kapitel "Studienabschlußdarlehen" weiter.



III. WELCHE AUSBILDUNG WIRD GEFÖRDERT?

Die "förderungsfähigen" Ausbildungen

1. Allgemeines

Ausbildungsförderung kann prinzipiell unter sehr eingeschränkten Bedingungen für die weiterführende allgemeinbildende (das sogenannte SchülerInnen-BAföG) und für die erste berufsbildende Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluß geleistet werden. Wurde in weniger als drei Schul- oder Studienjahren ein berufsqualifizierender Abschluß erreicht, wird auch eine weitere Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß gefördert.

Im Folgenden sollen die Ausnahmen erläutert werden, für die daneben eine Förderung möglich ist.

2. Weitere Ausbildung

Über die oben geschilderten Ausbildungen hinaus kann eine einzige weitere bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluß gefördert werden, wenn:

- sie eine Hochschulausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt; das vorangehende Studium sollte aber spätestens ein Jahr nach Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen worden sein,

- sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist. Dies gilt aber nur noch für Schulpsychologen und Kieferchirurgen,

- im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbstständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt (z.B. Weiterstudium an der TH, nachdem durch die Zwischenprüfung an der FH die allgemeine Hochschulreife erworben wurde,

- als erste berufsbildende Ausbildung eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder einer Fachschule, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, abgeschlossen wurde,

- besondere Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

Ausschlaggebend für die Entscheidung ist hierbei, ob eine zweite Ausbildung nach tatsächlicher Verwaltungsvorschrift oder Einstellungspraxis verlangt wird oder in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen ist (z.B.: Studium der Germanistik nach dem des Bibliothekswesens mit dem Berufsziel der Bibliothekarin an öffentlichen Bibliotheken).

3. Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium wird in der Regel für ein Jahr gefördert, wenn es dem Ausbildungsstand nach förderlich ist und zumindest ein Teil davon auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann, was aber in jedem Fall angenommen wird.

Als förderlich gilt ein Auslandsstudium, wenn in der gewählten Fachrichtung zumindest ein Jahr lang studiert wurde. Für eine Ausbildung in Österreich oder dem deutschsprachigen Teil der Schweiz ist dies nicht erforderlich. Im letzten Semester vor der jeweiligen Förderungshöchstdauer gilt eine Ausbildung im Ausland nur als förderlich, wenn sie in besonderem Zusammenhang mit dem Ausbildungsabschluß steht (z.B. Examensarbeit).

Die Möglichkeit, für eine Ausbildung, die innerhalb der

Bundesrepublik aus Zulassungsgründen nicht durchgeführt werden konnte, gefördert zu werden, gilt nur noch für vor dem 1. Juli 1990 begonnene Ausbildungen.

Eine im Ausland geförderte Ausbildung muß mindestens sechs Monate dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt (StudentInnen-austausch), muß sie mindestens drei Monate dauern.

Entgegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs können ausländische StudentInnen nicht für eine Ausbildung gefördert werden, die in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Erforderlich für eine Förderung im Ausland sind ausreichende Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis (z.B. einer UniversitätslehrerIn) mit dem Hinweis "Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung" nachgewiesen werden kann. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Landes- und Unterrichtssprache für die Dauer von sechs Jahren an einer Schule betrieben wurde, bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land mit gleicher Sprache besucht oder die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt wurde, an dem

in derselben Sprache unterrichtet wird wie am Ausbildungsort.

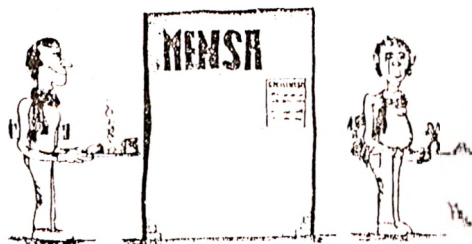
Für ein Auslandsstudium erhöht sich der sonst im alten Teil der Bundesrepublik übliche Bedarf um folgende Zuschläge:

- nachweisbar notwendige Studiengebühren bis zu einer Höhe von 9000 DM je Studienjahr.

- nachweisbar notwendige Aufwendungen für Reisen: zum Ausbildungsort innerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Studienhalbjahr, zu einem Ausbildungsort außerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise.

- ein Auslandszuschlag, der für die einzelnen Ausbildungsländer festgelegt ist und mindestens 100 DM monatlich beträgt. Beispiele: Amerika 170 DM
Island 490 DM

Zuständig für die Förderung im Ausland sind besondere, von den Bundesländern bestimmte Ämter. Da diese, zumindest teilweise, hoffnungslos überarbeitet sind, empfiehlt es sich, sehr frühzeitig einen Antrag zu stellen. Diesen nimmt jedes Amt entgegen. Ein zweisemestriges Studium im Ausland wird im übrigen nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet und nicht berücksichtigt bei der Zählung der Fachsemester für die Vorlage des Leistungsnachweises.



4. Praktikum

Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das im Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte gefordert wird. Als Praktikum gilt hierbei nur eine fachpraktische Ausbildung, deren zeitliche Dauer und inhaltliche Ausgestaltung in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Es darf keine selbständige, in sich abgeschlossene Ausbildung sein, sondern muß vielmehr der Vorbereitung auf eine oder der Ergänzung zu einer Ausbildung dienen. Unerheblich ist, ob das Praktikum vor (z.B. als Zulassungsvoraussetzung), während oder nach der Ausbildung abzuleisten ist.

Gefordert ist ein Praktikum nur dann, wenn es die einzige oder eine von mehreren zwingend vorgeschriebenen Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung ist.

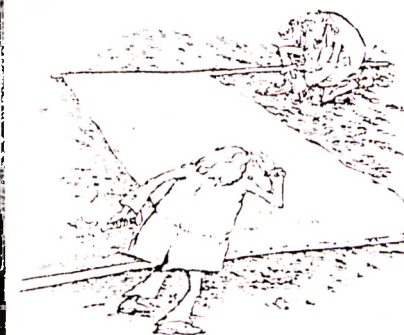
Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums und als Bedarf gelten die Beträge, die für SchülerInnen und StudentInnen der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

Ein im Ausland stattfindendes Praktikum kann wie ein dortiges Studium gefördert werden, wenn diese fachpraktische Ausbildung den Praktikumsrichtlinien der Hochschule genügt und entsprechende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Das Praktikum im Ausland muß dazu ebenfalls mindestens drei Monate dauern.

Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Hochschule bestätigt, daß der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist (anders ausgedrückt: Es wird so gut wie nie gefördert!).

Achtung! Hast Du ein Praktikum absolviert, das als Zugangsvoraussetzung für einen Studiengang gefordert wird, studierst dann aber doch etwas anderes, so liegt ein Fachrichtungswechsel vor, egal ob Du für dieses Praktikum gefördert wurdest oder nicht. Und wieviel Ärger solch ein Fachrichtungswechsel mit sich bringen kann, ist im folgenden Kapitel zu lesen.

**Jeder macht
was er will.
Aber das machen
wir gemeinsam.**



5. Fachrichtungswechsel

Auf die Begründung, nicht auf den Grund kommt es an; so läßt sich nach unserer Erfahrung der wichtigste Grundsatz umschreiben, der zu beachten ist, wenn das Studienfach gewechselt werden soll.

Hat einE StudentIn "aus wichtigem Grund" die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so erhält Sie Förderung für eine weitere Ausbildung.

Während der Begriff "Abbruch einer Ausbildung" leicht verständlich ist, stellt sich zunächst die Frage, wann

denn überhaupt ein Fachrichtungswechsel (FRW) vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn das bisherige Studienziel endgültig nicht mehr angestrebt wird und nicht alle im zunächst belegten Studiengang verbrachten Semester voll auf den angestrebten Studiengang angerechnet werden. Also auch ein Wechsel von z.B. Maschinenbau an der TH zu Maschinenbau an der FH ist in der Regel ein FRW.

Kein FRW, sondern lediglich eine **Schwerpunktverlagerung** liegt vor, wenn sämtliche bisherigen Studiensemester im neuen Studiengang angerechnet werden. Während bei einer Schwerpunktsverlagerung ohne weiteres die Förderung fortgesetzt wird, muß beim FRW das Vorliegen eines "wichtigen Grundes" in Form einer schriftlichen Begründung glaubhaft gemacht werden.

Zu beachten ist, daß ein FRW nur vor Beendigung einer Ausbildung möglich ist; d.h. er ist nicht mehr möglich, wenn Vor- oder Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Allerdings kann eine teilweise nicht bestandene Vor- oder Zwischenprüfung als mangelnde Eignung geltend gemacht werden.

Entscheidend beim FRW ist also der Begriff des "wichtigen Grundes". Hiervon gibt es dem Gesetz nach gerade mal zwei, nämlich **mangelnde Eignung** und einen **Neigungswandel**. So können mangelnde intellektuelle, psychische und

körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausführung ein wichtiger Grund sein, doch reicht es hierzu keineswegs aus, sich dem Studium nicht gewachsen zu fühlen. Die fehlende körperliche Eignung (vor allem beim Sportstudium) muß durch ein entsprechendes ärztliches Gutachten belegt werden.

Bei fehlender psychischer Eignung ist dringend ein psychologisches Gutachten erforderlich; für den FRW ist dabei wichtig, daß es sich nicht um die allgemeine Situation des Studiums handeln darf, die Probleme bereitet. Die Schwierigkeiten müssen vielmehr spezifisch mit dem zu wechselnden Fach zusammenhängen. Fehlende intellektuelle Eignung kann unter anderem durch ein Gutachten einer Lehrenden der zu wechselnden Fachrichtung nachgewiesen werden. Es muß gezeigt werden, daß man sich (vergeblich) bemüht hat, ein Seminar, eine Übung oder ähnliches erfolgreich zu bestehen oder Vor- bzw. Zwischenprüfung abzulegen.

Unter den Begriff der mangelnden Eignung wird bei weltanschaulich gebundenen Berufen auch ein Wandel der Weltanschauung oder der Konfession gefasst. So wird relativ problemlos eine Begründung akzeptiert, die sich auf den Wechsel der Konfession bezieht, wenn z.B. ein TheologiestudentIn aus der Kirche austritt oder umgekehrt jemand ein Berufungserlebnis hatte und daher vom Mathematik- zum

Theologiestudium wechseln möchte. Allerdings muß detailliert dargelegt werden, wie es zum Wandel der Weltanschauung oder der Konfession kam.

Ein Neigungswandel kann als wichtiger Grund für einen FRW anerkannt werden, "wenn er von so schwerwiegender und grundsätzlicher Art ist, daß der Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nicht mehr zugemutet werden kann."

Zum Nachweis ist es notwendig, die "inneren" Vorgänge ausführlich zu beschreiben und zu begründen, die zum Wandel der Neigung führten. Vor allem solltest Du Dich vor Aufnahme des neuen Studiums ausführlich über das neue Fach beraten lassen.

Dabei kann von Nutzen sein, sich die Beratungen (Arbeitsamt, Studienberatung, usw.) für die Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung bescheinigen zu lassen.

Da FRW häufig damit begründet werden, die Berufsaussichten im zunächst studierten Fach seien schlecht oder man habe ja eigentlich nie z.B. Medizin studieren wollen, aber die Eltern meinten ..., möchten wir hier ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese Erklärungen **nicht** als wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes anerkannt werden.

Möglich ist allerdings der Wechsel aus einem sogenannten "Parkstudium". Wurde ein Auszubildender zunächst nicht für das Wunschstudium zugelassen und hat sich jedes Semester von neuem beworben, so wird dies bei einem Wechsel von einem anderen Fach in das Wunschstudium in der Regel als wichtiger Grund angenommen. Hierbei kommt es mit zunehmender Dauer der bisherigen Ausbildung darauf an, ob Studienleistungen auf das Wunschstudium angerechnet werden können. Bei weitgehend fortgeschrittenen Ausbildungen wird ein wichtiger Grund aber nicht mehr anerkannt.

Nicht entscheidend ist bei einem Fachrichtungswechsel, ob für das bisherige Studium Förderungsleistungen in Anspruch genommen wurden. Dies kann nur als zusätzlicher Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Der bei weitem **häufigste Ablehnungsgrund** nach FRWn ist der zu späte Zeitpunkt des Wechsels.

Ein FRW muß unverzüglich nach Vorlage eines wichtigen Grundes vorgenommen werden; andernfalls ist die spätere Berufung auf ihn nicht mehr möglich. Zudem wachsen mit zunehmender Dauer des Studiums die Anforderungen, die an die Anerkennung eines wichtigen Grundes gestellt werden. So ist ein Wechsel bis zum zweiten Semester in der Regel problemlos möglich, danach wird es immer schwieriger.

Es ist also keineswegs zu empfehlen, nachdem **Probleme im Studium** aufgetaucht sind, noch ein oder gar zwei Semester lang zu versuchen, ob es nicht doch klappt. Und falls zum Zeitpunkt des Entschlusses zum Wechsel noch nicht die Hälfte des (Verwaltungs-) Semesters vorbei ist, sollte man sich **besser exmatrikulieren**.

Geht aus einer Begründung zum FRW hervor, daß die Erkenntnis der Vorlage eines wichtigen Grundes länger zurückliegt, wird die Förderung mit Sicherheit eingestellt.

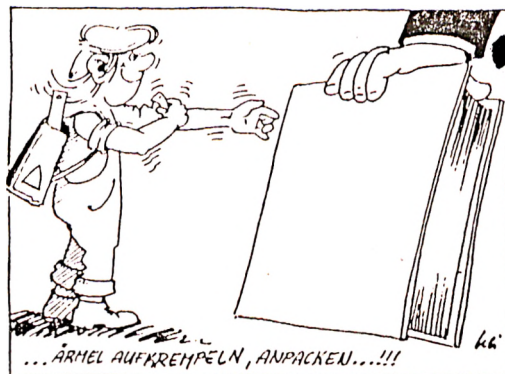
Möglich ist im Fall eines FRWs ein **Antrag auf Vorabentscheid**, d.h. das Amt prüft, bevor der Studiengang gewechselt wurde, ob die Förderung nach einem Wechsel fortgesetzt würde. Hierbei ist aber wegen der Notwendigkeit des unverzüglichen Wechsels erhebliche Vorsicht geboten; sollte das Studium auch nach dem FRW gefördert werden, so ist man an den FRW gebunden.

Die Begründung für einen FRW (sie sollte zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten) sollte in drei Teile gegliedert sein: Zunächst sollte dargestellt werden, warum die frühere Ausbildung gewählt wurde (evtl. bei Neigungswandel als wichtigem Grund erläutern, daß das Studium bzw. das Berufsbild den vorherigen Erwartungen nicht entspricht), zum zweiten sollten die aufgetretenen Schwierigkeiten geschildert werden. Die Probleme im Studium lassen

sich meist gut anhand eines Faches darstellen, das im neuen Studium nicht vorkommt (bei mangelnder intellektueller oder psychischer Eignung sollte dargestellt werden, wie versucht wurde, den Schwierigkeiten - etwa durch vermehrte Anstrengungen oder Änderung der Studienorganisation - zu begegnen). Hier sollte daran gedacht werden, daß nach geräufertem Erkenntnis, daß der Studiengang nicht fortgesetzt werden kann, die Tat folgen sollte!

Außerdem ist zu begründen, warum der neue Studiengang gewählt wurde. Hier sollte detailliert nachgewiesen werden, wie Du Dich über das neue Studium informiert hast.

Schließlich noch ein Rat, der bestimmt nicht auf Langeweile in den Sprechstunden zurückzuführen ist: Bevor Du irgendetwas anderes in Richtung FRW unternimmst - auf jeden Fall aber, bevor Du ihn dem Amt gegenüber zum ersten Mal erwähnst, - komme zuerst zu unserer BAföG-Beratung.



IV. WIE BEKOMMT MAN BAFÖG?

1. Antrag

Ausbildungsförderung wird nur auf schriftlichen Antrag hin und frühestens vom Antragsmonat an gewährt. Es genügt, formlos Ausbildungsförderung zu beantragen und die Formblätter dann innerhalb von zwei Monaten nachzureichen. Zur Beantragung sind die in der Formblattverordnung der Bundesregierung vorgesehenen Formblätter zu verwenden; sie liegen vor den Räumen des Amtes für Ausbildungsförderung, Mensa Lichtwiese, aus, sind aber auch in der BAföG-Beratung zu erhalten. Die Angaben auf den Formblättern sind zu belegen.

Es gibt folgende Formblätter:

Formblatt 1:

eigentliches Antragsformular; in der **Anlage A** müssen Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden. **Anlage B** betrifft den schulischen und beruflichen Werdegang.

Formblatt 2:

Bescheinigung über den Besuch der Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum usw. Für das TH-Studium genügt die Immatrikulationsbescheinigung.

Formblatt 3:

Erklärung der Ehegatten bzw. der Eltern der Auszubildenden über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei Schwierigkeiten beim Beantworten der Fragen nach Einkommen-/Steuerarten hilft Dir das Amt für Ausbildungsförderung (Lohn-/Einkommenssteuerjahresausgleich von vor 2 Jahren mitbringen).

Die übrigen Formblätter erhältst Du nur, wenn Du dem Amt gegenüber entsprechende Angaben machst:

Formblatt 4:

Zusatzblatt für AusländerInnen (siehe Kapitel: "Staatsangehörigkeit")

Formblatt 5:

Leistungsnachweis (siehe Kapitel: "Leistungsnachweis")

Formblatt 6:

Antrag auf Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium (siehe Kapitel: "Auslandsstudium")

Formblatt 7:

Antrag auf Aktualisierung (siehe Kapitel: "Aktualisierung")

Vor der Entscheidung hierüber wird eine Anhörung der Eltern durchgeführt.

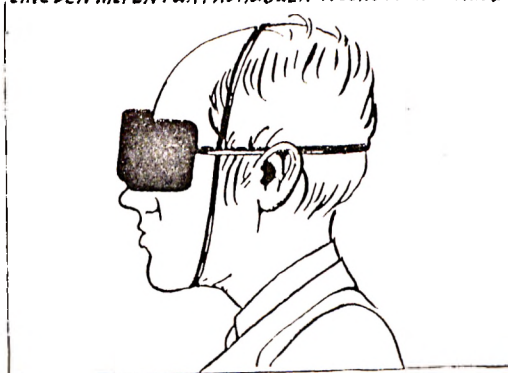
Verweigern die Eltern hiernach weiterhin die Zahlung, so erhält die Auszubildende als Vorausleistung den vollen Bedarfssatz abzüglich des auf Sie entfallenden Kindergeldes und der Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Sofern die Eltern bereit sind, den Unterhalt durch Bereitstellung von Wohnung, Unterkunft und Taschengeld zu leisten, kommt eine Vorausleistung nicht in Betracht. Verweigern die Unterhaltsverpflichteten die erforderlichen Einkommensnachweise, so kann ebenfalls eine Vorausleistung erfolgen, wenn eine Bußgeldfestsetzung oder ein Verwaltungszwangsverfahren nicht innerhalb von 2 Monaten zum Erfolg geführt hat. Das gleiche gilt, wenn die Eltern im Ausland leben und die Auszubildende ihren Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.

3. Überbrückungsgelder

§ 51.2: "Können bei der erstmaligen Antragsstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag

EINE DER HILFEN FÜR PÄDAGOGEN IN SCHULE U. BETRIEB



2. Eltern zahlen nicht

Verweigern die Eltern der Studierenden den angerechneten Unterhaltsbetrag (= voller Bedarfssatz minus Förderungsbetrag) und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so kann die Studierende mit dieser Begründung eine Vorausleistung (§ 36 BAföG) beantragen.

V. WER BEKOMMT WIEVIEL?

1. Hinweise in eigener Sache

Eine der interessantesten Fragen ist sicherlich, mit welchem Förderungssatz man denn rechnen kann. Aufgrund dieser häufig in der BAföG-Beratung auftretenden Frage erscheint es mir aber sinnvoll, auf folgendes hinzuweisen:

- Bei der Berechnung des Förderungssatzes gibt es keinerlei Tricks, mit denen man vielleicht etwas mehr herauschlagen könnte.

- Wenn ich während der BAföG-Beratung Deinen Förderungssatz berechne, dauert dies einige Zeit; einen Monat später erhältst Du den Bescheid des Amtes, in dem die gleiche Information enthalten ist. Geholfen ist damit im Endeffekt niemandem. Stattdessen kann aber in der Beratungszeit Leuten geholfen werden, die beispielsweise für Begründungen dringend Hilfe benötigen.

- Dein SachbearbeiterIn informiert Dich bei Unklarheiten, die den Bescheid betreffen, auch über das Zustandekommen des Förderungssatzes.

- Natürlich unterlaufen auch dem Amt Fehler und bei berechtigten

erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird (zwingend vorgeschrieben) für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 700 DM monatlich unter Vorbehalt der Rückforderung geleistet."

4. Vorabbescheid

Durch die Vorabentscheidung kann eine Auszubildende, bevor Sie eine geplante Ausbildung aufgenommen hat, in bestimmten Fällen eine verbindliche Entscheidung des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung darüber erhalten, ob diese nach dem BAföG "dem Grunde nach" gefördert wird. Weder Höhe noch Art der Leistung werden angegeben. An das Ergebnis ist das Amt aber ein Jahr lang gebunden.

- Fachrichtungswechsel

- im Ausland (siehe Kapitel: "Auslandsstudium")

- eine weitere Ausbildung bzw. eine andere (siehe Kapitel: "Weitere Ausbildung")

- eine Ausbildung nach Überschreitung der Altersgrenze (siehe Kapitel: "Alter")

Zweifeln an der Richtigkeit der Berechnung versuche ich auch hier zu helfen. Genauso kann eine grobe Abschätzung vorgenommen werden wenn sich die Bedarfs- oder Einkommens-seite verändert hat und bereits ein alter Bescheid vorliegt. Generell gilt aber, daß in der Beratung keine Berechnung von Förderungssätzen stattfindet.

2. Grundsätzliches

Im Regelfall erfolgt die Berechnung des Förderungssatzes in Abhängigkeit des Einkommens und Vermögens von Eltern, EhepartnerIn und deR Auszubildenden selbst.

Pauschal festgelegt ist im BAföG, wie hoch unter Berücksichtigung ihrer Wohnverhältnisse der monatliche Bedarf Studierender ist. Weder wird dieser Bedarf regelmäßig angehoben (was zum Ausgleich der Inflationsrate notwendig wäre), noch ist die Höhe des Betrags korrekt. Seit Einführung des BAföGs liegt dieser Betrag um ca. 20 % unter den Werten, die etwa das Deutsche Studentenwerk oder die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ermitteln. Tendenzen, dieses Mißverhältnis auszugleichen, sind bei den Verantwortlichen nicht zu erkennen. Durch eine nicht gerade anschauliche Rechnung wird nach den Angaben über Einkommen und Vermögen berechnet, welcher Teil

des monatlichen Bedarfs durch die Eltern, die EhepartnerIn oder das eigene Einkommen und Vermögen gedeckt zu werden hat. Der verbleibende Betrag stellt den Förderungssatz dar.

Das Schema der Berechnung des Förderungssatzes sieht also folgendermaßen aus:

	Monatlicher Gesamtbedarf
-	anzurechnendes Einkommen der Eltern und ggfs. deR EhegattIn
-	anzurechnendes Einkommen deR Auszubildenden
-	anzurechnendes Vermögen deR Auszubildenden
-----=	Förderung nach BAföG



3. Ausnahmeregelungen

a) Aktualisierung

Generell wird das Einkommen der Eltern und deR EhepartnerIn auf der Grundlage des Lohn- oder Einkommensteuerbescheides von vor zwei Jahren bestimmt, d.h. bei Antragstellung im Frühjahr oder Herbst 1994 ist das Einkommen von 1992 entscheidend.

Ist voraussehbar, daß das Einkommen eines Elternteils oder ggfs. deR EhegattIn im Bewilligungszeitraum **niedriger** als vor zwei Jahren ist, kann die Aktualisierung beantragt werden. Das bedeutet, daß das momentan niedrigere Einkommen der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Wichtig zu wissen ist aber, daß das Geld in diesem Fall nur **unter dem Vorbehalt der Rückforderung** gezahlt wird, da das aktuelle Einkommen dann für den Bewilligungszeitraum nur geschätzt werden kann. Verändert es sich im Laufe des Zeitraums nach oben, kommt es bei der nachfolgenden Schlußabrechnung zu Rückforderungen.

b) Elternunabhängige Förderung

Wie oben geschildert, wird auf Deinen Bedarf grundsätzlich Einkommen und Vermögen Deiner Eltern angerechnet. Davon gibt es aber einige wichtige Ausnahmen. Das Einkommen und Vermögen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn einE StudentIn

- bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat (siehe hierzu Kapitel "Alter"),

- bei Beginn des Studiums nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre lang erwerbstätig war. Diese fünf Jahre können auch aus Teilzeiträumen zusammengesetzt sein. Die Erwerbstätigkeit muß in dem Zeitraum den Lebensunterhalt gesichert haben (d.h. es muß ein Bruttolohn von z.Z. mindestens ca 950 DM erreicht worden sein). Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und eines freiwilligen sozialen Jahres zählen dennoch dazu.

- bei Beginn des Studiums nach Abschluß einer zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

- mit Beginn des Studiums eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem die Eltern ihr gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben und das Studium vor

dem 1. Juli 1990 (bzw. aus Gründen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst entsprechend später) aufgenommen wurde. Die Frage, ob die Unterhaltspflicht der Eltern bereits erfüllt ist, ist gegebenenfalls von Verwaltungsbehörden und -gerichten als zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen. Von besonderem Interesse ist hierbei der Fall, daß die Hochschulzugangsberechtigung bereits vor oder während einer Lehre als erster berufsqualifizierenden Ausbildung erworben wurde. Das Amt geht dann in der Regel von der Auffassung aus, die Lehre sei eine deutliche Fehleinschätzung der Begabung der Auszubildenden gewesen, wodurch die Unterhaltspflicht der Eltern noch nicht erfüllt wäre. Gerade in diesem Fall ist es besonders zu empfehlen, einen Antrag auf elternunabhängige Förderung in der BAföG-Beratung durchzusprechen, bevor er dem Amt in irgendeiner Form zugänglich gemacht wird. Außerdem sollte man sich von der in dieser Frage meist sehr abweisenden Haltung des Amtes nicht abschrecken lassen.



4. Berechnung

a) Bedarf

1. Der Grundbedarf für Studierende beträgt 570 DM.
2. Für die Unterkunft erhalten bei den Eltern oder im Eigentum der Eltern wohnende Auszubildende, 70 DM, nicht bei den Eltern wohnende 225 DM zuzüglich 75% des Betrages, um den die tatsächlichen Mietkosten den Bedarfssatz von 225 DM übersteigen (maximal jedoch 75 DM)
3. Für eine eigene Krankenversicherung erhalten Auszubildende, deren Anspruch auf Familienkrankenpflege erloschen ist, 70 DM.
4. Bei Auslandssemestern wird ein vom jeweiligen Ausbildungsland abhängiger Zuschlag gewährt (siehe Auslandsstudium).

Die Summe aus 1.-4. ergibt den monatlichen Gesamtbedarf, der maximal bei 940 DM liegen kann.

Sehr viele früher gezahlte Zusatzleistungen (für Fahrtkosten, Familienheimfahrten, Lern- und Arbeitsmittel, Studienfahrten) sind nach der Wende 1983 gestrichen worden.

b) Einkommen Eltern / EhegattIn

Wie bereits erwähnt ist zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens von Eltern und ggfs. EhegattIn der Bescheid über Lohn- oder Einkommensteuer des vorletzten Kalenderjahres die Grundlage.

Den prinzipiellen Ablauf der Berechnung gibt das nachfolgende Schema wieder. Die einzelnen Posten werden anschließend erläutert.

Einkünfte	(1)
- Steuern	(2)
- Sozialpauschale	(3)
+ zusätzliches Einkommen	(4)
= Zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	
: 12 = monatliches Einkommen	
- Freibetrag je Familienstand	(5)
- Kinderfreibeträge	(6)
- Härtefreibeträge	(7)
= Zwischensumme	
- 50 % der Zwischensumme	
- zusätzl. Kinderfreibeträge	(8)
= anzurechnendes Einkommen	

(1) Gemeint ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger sowie nichtselbständiger Arbeit (auch Renten), Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung.

Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammenveranlagten EhegattIn ist nicht möglich, d.h. also negatives Einkommen wird gleich Null gesetzt.

Abgezogen können werden: Betriebsausgaben, Werbungskosten, Versorgungs-, Weihnachts- und Arbeitnehmerfreibeträge, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Abschreibungen für selbstgenutztes Haus/Wohnung, vermögenswirksame Leistungen.

(2) Einkommens- und Kirchensteuer

(3) Für rentenversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen und Auszubildende werden für Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung pauschal 19,4 % der Einkünfte (1), jedoch maximal 15400 DM, abgezogen.

Für nicht rentenversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen, nicht erwerbstätige Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige sind es 11% (max. 7100 DM). Bei NichtarbeitnehmerInnen,

selbständig oder freiberuflich Tätigen, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreien ArbeitnehmerInnen werden 31% (max. 24000 DM) abgezogen.

(4) Als zusätzliches Einkommen gelten:

Waisenrenten und -gelder, die die AntragstellerIn bezieht, Ausbildungsbeihilfen (von BAföG abgesehen), Kindergeld (außer für Kinder der Auszubildenden), Diäten, Arbeitslosenhilfe, Mutterschaftsgeld, Erziehungsbeihilfe, etc.

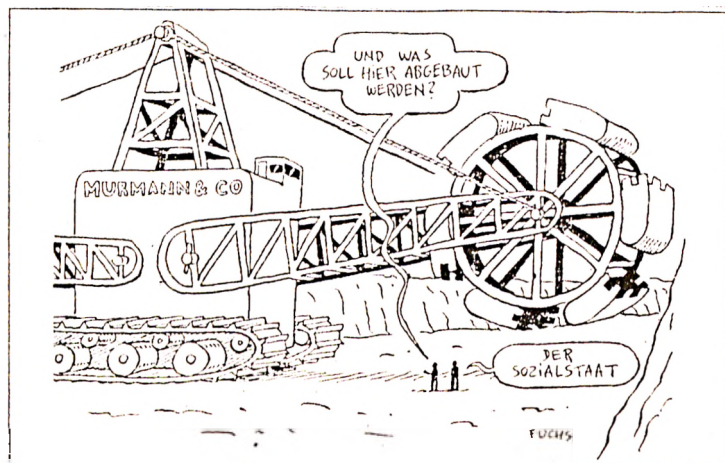
Nicht als Einkommen gelten: Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Renten für NS-Verfolgte, Pflegegelder.

(5) Vom Einkommen der Eltern oder der EhegattIn bleiben anrechnungsfrei:

- falls nicht geschieden und nicht getrennt lebend: 1900 DM

- vom Einkommen des alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils und der EhegattIn der Auszubildenden: 1310 DM

Diese Freibeträge erhöhen sich um 25 %, sofern das Studium vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurde und die Auszubildende zu Beginn des Studiums bereits das 27. Lebensjahr vollendet hatte oder mit dem Studium eine weitere in sich selbständige Ausbildung begann und die Eltern ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt hatten (z.B. zuvor eine Lehre absolviert wurde, aber keine elternunabhängige Förderung möglich ist).



(6) Für jedes Kind der EinkommensbezieherIn, die sich in einer nach dem BAföG oder nach § 40 Arbeitsförderungsgesetz förderungsfähigen Ausbildung befinden, 160 DM, bei einer EhegattIn in entsprechender Ausbildung 110 DM. Für weitere unterhaltsberechtigten Kinder unter 15 Jahren werden 505 DM, bei älteren 640 DM, für sonstige unterhaltsberechtigten Personen (eventuell Oma, etc.) 590 DM abgezogen. Letztere Beträge verringern sich allerdings um das eigene Einkommen der Kinder oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(7) Außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, für die die Einkommensbezieher unterhaltspflichtig ist.

(8) Für jedes Kind, das unter Punkt 6 berücksichtigt wurde, werden nochmals 5% abgezogen.

Studieren mehrere Kinder der Familie, wird das anzurechnende Einkommen der Eltern zu gleichen Teilen auf den jeweiligen Bedarf der Auszubildenden angerechnet.

c) Eigenes Einkommen der Auszubildenden

Das anzurechnende Einkommen der Auszubildenden errechnet sich auf ähnliche Weise. Erläutert wird hier der bei weitem häufigste Fall der nichtselbständigen Erwerbstätigkeit einer Auszubildenden.

Ausgegangen wird dabei von dem Bruttoeinkommen, das die Auszubildende voraussichtlich im Bewilligungszeitraum beziehen wird; durch 12 geteilt ergibt sich das durchschnittliche Monatseinkommen. Davon werden für jeden Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis besteht, 167 DM als Pauschbetrag für Werbungskosten, ArbeitnehmerInnenfreibetrag, etc. abgezogen. Vom Rest werden 19 % als Sozialpauschale abgezogen. Der so erhaltene Betrag ist das Einkommen im Sinne des BAföG, von dem 320 DM anrechnungsfrei bleiben. Der übrige Teil stellt das anzurechnende eigene Einkommen dar.

Vorausgesetzt, das Beschäftigungsverhältnis besteht in jedem Monat des Bewilligungszeitraums, kann dann in einem 12 Monate umfassenden Bewilligungszeitraum ein Bruttolohn von 6750 DM verdient werden, ohne daß ein Teil davon auf den Bedarf angerechnet wird, d.h. der Verdienst die Förderung nach dem BAföG beeinflussen würde. Auch bei einem

durchschnittlichen Monatseinkommen von brutto 1000 DM werden nur 305 DM des Bedarfs durch das eigene Einkommen gedeckt.

Waisenrente, die die Auszubildende bezieht, gilt in vollem Umfang als Einkommen. Hier besteht ein Freibetrag von nur 160 DM. Kindergeld, das an die Auszubildende selbst ausbezahlt wird (nicht das für eigene Kinder), wird voll vom Bedarf abgezogen.

d) Vermögen Eltern / EhegattIn

Bei der Vermögensanrechnung nach dem BAföG wird wieder unterschieden zwischen dem Vermögen der Eltern bzw. der EhegattIn und dem der Auszubildenden.

Mußten Eltern oder EhegattIn zwei Jahre vor Beginn des Bewilligungszeitraumes Vermögenssteuer zahlen, gilt der Bedarf der Auszubildenden generell als gedeckt, d.h. Sie erhält keine Förderung. Hiervon gibt es wiederum einige Ausnahmen:

- EhegattIn oder mindestens ein Elternteil der Auszubildenden gehören einer Veranlagungsgemeinschaft (zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern) an und ihr Vermögen allein fiel nicht unter die Vermögenssteuerpflicht.

- Wenn ihr Vermögen nach Abzug des Teils, dessen Einsatz oder Verwertung zu einer unbilligen Härte (siehe unten) führen würde, eine Vermögenssteuerpflicht nicht begründen würde.

- Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes keine Vermögenssteuerzahlungspflicht mehr besteht.



e) Eigenes Vermögen der Auszubildenden

Als Vermögen gelten im Sinne des BAföGs alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte.

Ausgenommen sind Gegenstände, soweit die Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann. Dies sind z.B. Gegenstände, die im Wege einer

Zwangsvollstreckung gepfändet worden sind, nicht aber Bausparguthaben oder prämienbegünstigte Sparverträge.

Nicht als Vermögen gelten in diesem Sinn Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, Übergangsbeihilfen für aus öffentlichen Diensten ausscheidende Personen, Nießbrauchsrechte (d.h. Rechte, Nutzungen aus dem belasteten Gegenstand zu ziehen) und Haushaltsgegenstände (Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche und Geschirr, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, PKW).

Der Wert des Gegenstandes ist zu bestimmen

- bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf die Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1.1.1964.

- bei anderen Grundstücken auf 140% des Einheitswertes (wie oben).

- bei Betriebsvermögen mit Ausnahme der Grundstücke auf die Höhe des Einheitswertes.

- bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes vom 31.12. des Jahres vor der Antragstellung.

- bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilli-

gungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Schulden und Lasten (z.B. zu zahlende Leibrenten) werden vom Vermögen abgezogen.

Hiervon gibt es allerdings seit der letzten "Reform" eine Ausnahme:

BAföG-Schulden (Wen stören die schon?) werden nicht berücksichtigt.

Vom so bestimmten Vermögen bleiben anrechnungsfrei:

- für die Auszubildende selbst 6000 DM,

- ggfs. für die EhegattIn der Auszubildenden 2000 DM,

- für jedes Kind der Auszubildenden 2000 DM.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Eine solche Härte liegt z.B. dann vor, wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines kleinen Hausgrundstückes, besonders eines selbstbewohnten Familienheims/Eigentumswohnung führen würde.

Nach Abzug der Freibeträge wird das verbleibende anrechenbare Vermögen durch die Anzahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt. Der so ermittelte Betrag wird auf den monatlichen Bedarf angerechnet.

Einige Tips hierzu: Wenn Du vor Beginn der Ausbildung ein zu hohes Vermögen (gemeint ist natürlich dem BAföG nach) besitzt, dann solltest Du die für Deine Lebensführung und die Ausbildung erforderlichen Anschaffungen (Hausrat, Radio/TV, Studienliteratur usw.) vor Aufnahme der Ausbildung machen. Wird jedoch Vermögen auf Deinen Bedarf angerechnet, solltest Du Teile des Vermögens auch tatsächlich im betreffenden Bewilligungszeitraum verbrauchen, damit Dir für den nächsten Bewilligungszeitraum kein Vermögen oder ein geringerer Betrag auf den Bedarf angerechnet wird.

Rechtsmißbräuchlich verschenktes Vermögen wird übrigens der Auzubildenden förderungsrechtlich weiter zugerechnet.

RETORTEN-GLÜCK



Bloß keine Panik, Frau Bolz! Für das ein oder andere kriegen Sie bestimmt eine Indikation!



f) Beispiele

Zum besseren Verständnis der trockenen Theorie möchte ich hier zwei fiktive Beispiele vorrechnen, anhand derer man die zuvor gemachten Ausführungen nachvollziehen kann:

1. Michaela ist, da sie bereits 26 Jahre alt ist, selbst krankenversichert, wohnt in einem eigenen Zimmer und zahlt eine Miete von 440 DM. Sie hat einen Bruder Peter, 17 Jahre alt, der eine betriebliche Ausbildung absolviert und dabei eine monatliche Vergütung von netto 410 DM erhält. Michaelas Vater ist nicht erwerbstätig, die Mutter verdiente vor zwei Jahren als Facharbeiterin 55420 DM (Bruttocomein minus Weihnachts- und Arbeitnehmer(Innen)freibetrag, sowie vermögenswirksame Leistungen der ArbeitgeberIn). Sie zahlte 13800 DM Lohn- und Kirchensteuer

Michaela selbst verfügt im Monat der Antragstellung über ein Sparguthaben von 7200 DM (und hat das, wie es Pflicht der braven BürgerIn ist, dem Amt auch angegeben).

Bedarfssatz:

Grundbedarf	560 DM
Wohnungsbedarf	225 DM
zusätzl. Mietzuschuß (max. 75 DM)	75 DM
eigene Krankenversicherung	70 DM
Gesamtbedarf	940 DM

Einkommen der Mutter:

Einkünfte	55420 DM
- Steuern	- 13800 DM
- Sozialpauschale	- 10529,80 DM
(Facharbeiterin rentenvers.pfl. = 19 % der Einkünfte Pauschbetrag)	
+ Kindergeld	+ 840 DM

Jahreseinkommen 31930,20 DM

Monatseinkommen (:12)	2660,85 DM
- Freibetrag Eltern	- 1900 DM
- Freibetrag Michaela	- 160 DM
- Freibetrag Peter (640 DM minus 440 DM)	- 200 DM

Zwischensumme 400,85 DM

Zwischensumme	400,85 DM
- 50 %	- 200,43 DM
- 5 % (für Michaela)	- 20,04 DM
- 5 % (für Peter)	- 20,04 DM

anzurechnendes Einkommen	160,34 DM

Michaelas Vermögen:

Vermögen	7200 DM
- Freibetrag	- 6000 DM

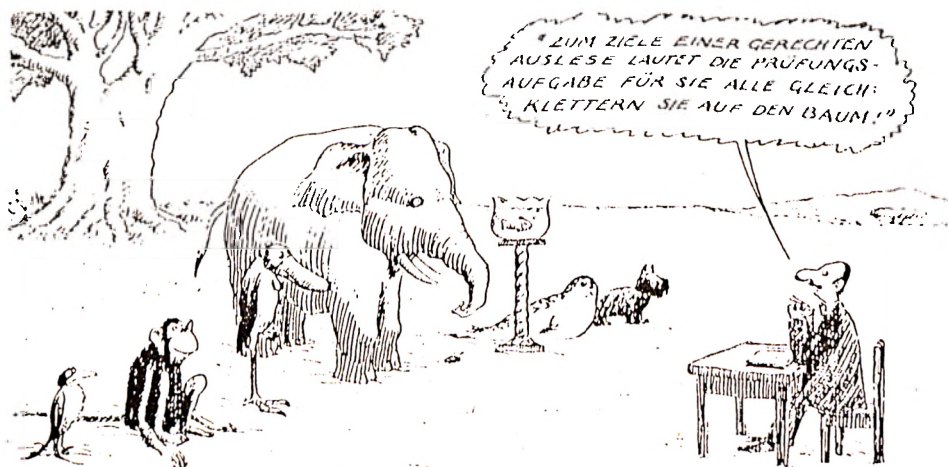
anzurechnendes Gesamtvermögen	1200 DM

monatlich anzurechnendes eigenes Vermögen (:12)	100 DM

Da Michaela kein eigenes Einkommen bezieht, ergibt sich ihr Förderbetrag aus:

Gesamtbedarf	940 DM
- anzurechnendes Einkommen Eltern	- 160,34 DM
- anzurechnendes eigenes Vermögen	- 100 DM

Förderungsbetrag (gerundet)	680 DM



Silvia wohnt während des Studiums bei ihren Eltern und verdient in einem ständigen Beschäftigungsverhältnis monatlich 750 DM brutto. Sie hat eine Schwester Monika, die ebenfalls studiert. Ihre Mutter ist Lehrerin und erhielt vor zwei Jahren ein Einkommen von 62400 DM (Bruttoeinkommen minus Weihnachtsgeld und vermögenswirksamer Leistungen). Sie zahlte 15472 DM Einkommen- und Kirchensteuer, wobei nach § 10 e Einkommensteuergesetz 3800 DM als Abschreibung für ein selbstgenutztes Haus gewährt wurden. Silvias Vater ist nicht erwerbstätig.

Bedarfssatz:

Grundbedarf	560 DM
Wohnungsbedarf	70 DM
eigene Krankenversicherung	70 DM

Gesamtbedarf	710 DM

Einkommen der Mutter:

Einkünfte	58600 DM
(62400 DM minus Abschr.nach § 10 e)	
- Steuern	- 15472 DM
- Sozialpauschale	- 6000 DM
(Beamtin nicht rentenvers.pfl.= 11 % = 6446 DM, max. aber 6000 DM)	
+ Kindergeld	+ 2260 DM

Jahreseinkommen	39388 DM

Monatseinkommen (:12)	3282 DM
- Freibetrag Eltern	- 1900 DM
- Freibetrag Silvia	- 160 DM
- Freibetrag Monika	- 160 DM

Zwischensumme	1062 DM

- 50 %	- 531 DM
- 5 % (für Silvia)	- 53,10 DM
- 5 % (für Monika)	- 53,10 DM

gesamtes anzurechnendes Einkommen	424,90 DM

pro Kind anzurechnendes Einkommen der Eltern (:2)	212,50 DM

Eigenes Einkommen:

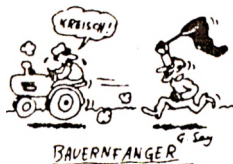
Bruttomonatseinkommen	750 DM
- Pauschbetrag	- 167 DM
Einkünfte	583 DM
- Sozialpauschale (19% von 583 DM)	- 110,77 DM
- Steuerpauschale	- 21,85 DM
(19 % der Differenz von 583 DM minus 468 DM)	
Einkommen im Sinne des Bafög	450,38 DM
- Freibetrag	- 320 DM
anzurechnendes eigenes Einkommen	130,38 DM

Der Förderungsbetrag ergibt sich damit zu:

Gesamtbetrag	710 DM
- anzurechnendes Einkommen Eltern	- 212,50 DM
- anzurechnendes eigenes Einkommen	- 130,38 DM
Förderungsbetrag (gerundet)	367 DM.

Diese beiden Rechnungen sind Beispiele, die die Art der Berechnung darstellen sollen. Bei eigenen Rechnungen ist stets zu beachten, daß die Wahrscheinlichkeit Randbedingungen (z.B. Einkünfte aus Vermietung, Wegfall des Kindergeldes bei bestimmtem Verdienst) zu vergessen relativ hoch ist. Eine sichere Auskunft ist daher nur vom Bafög-Amt nach Abgabe des vollständigen Antrags zu erhalten. Einen Antrag zu stellen ist stets zu empfehlen.

Achtung: Kindergeld wird seit dem 1.1.1994 für ein Kind in dem Monat gestrichen, indem das Kind ein eigenes Einkommen (ohne Bafög) von über 750 DM hat



VI. RÜCKFORDERUNG, -ZAHLUNG

1. Rückforderung

Wenn Dir mehr Bafög ausgezahlt worden ist, als Dir eigentlich zugestanden hätte, so wird das Bafög-Amt gemäß § 20 das Geld von Dir zurückverlangen. Es hat dazu drei Möglichkeiten:

1. falls Dir noch eine Nachzahlung zusteht und dem Amt eine Rückforderung, so werden beide miteinander verrechnet;
2. das Amt fordert Dich auf, binnen eines Monats den Betrag zurück-zuzahlen;
3. die Rückzahlung wird in monatlichen Raten von Deiner laufenden Förderung einbehalten (sog. Aufrechnung).

Im letzten Fall darf das Bafög-Amt laut Sozialgesetzbuch max. 50% Deines individuellen Förderungsbetrages als monatliche Tilgungsrate einbehalten, und Du darfst durch diese Aufrechnung nicht hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes werden.

In welchen Fällen verlangt das Amt das Geld zurück?

1. Die Auszubildende hat im Laufe des Jahres ein höheres Einkommen erzielt, als bei der Bewilligung angenommen wurde.

2. Die Förderung wurde unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet (ausdrücklicher Vermerk auf dem Bescheid).

3. Unrichtige und unvollständige Angaben seitens der AntragstellerIn.

4. Wenn sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand im Laufe des Bewilligungszeitraumes geändert hat und dieses nicht gleich festgestellt wurde, z.B. Deine Geschwister haben vorzeitig die Ausbildung beendet, wodurch sich neue Freibeträge ergeben.

5. Wenn Du die Ausbildung aus einem von Dir zu vertretenden Grund unterbrichst. Das ist etwa bei nachträglicher Beurlaubung, aber auch bei aktiver Teilnahme an einem Streik oder Vorlesungsboykott der Fall. In Zweifelsfällen hat das Bafög-Amt den Nachweis der Unterbrechung zu führen.

Lege in Zweifelsfällen sofort (Monatsfrist) Widerspruch ein (siehe Kapitel "Rechtsmittel"), was zu-

mindest den Beginn der Zahlungspflicht hinauszögert, und komme am besten gleich in die AStA-BAföG-Beratung.



Stundung:

Grundsätzlich kann der Rückforderungsbetrag gestundet werden, d.h. die Fälligkeit der Zahlung wird hinausgeschoben, wenn mit der Rückzahlung erhebliche Härten verbunden wären.

Hiervon wird immer ausgegangen, wenn die Zahlungspflichtige noch Leistungen nach dem BAföG erhält. Gewährt wird die Stundung aber **nur auf Antrag**.

Mit der Stundung kann auch eine Ratenzahlungsvereinbarung verbunden werden. Die Stundung wird im allgemeinen nur gegen Verzinsung gewährt, jedoch kann man auch hiervon als Auszubildende wieder befreit werden.

2. Rückzahlung

Von Oktober 1983 bis 1990 wurde ein Hochschulstudium grundsätzlich nur mit Darlehen gefördert. Einzige Ausnahme waren die Zuschläge beim Auslandsstudium, die es auch jetzt noch als (nichtzurückzahlenden) Zuschuß gibt. Seit 1.10.1990 jedoch wird immerhin die eine Hälfte der BAföG-Zahlungen als Zuschuß, die andere als Darlehen geleistet, so daß letztendlich nur der halbe Betrag zurückgezahlt werden muß.

Wer aber vor dem 1.10.1990 BAföG-Leistungen (eben als Vollardarlehen) erhalten hat, muß diese auch zu 100% zurückzahlen. Die Benachteiligung derer, die zwischen 1983 und 1990 auf BAföG-Zahlungen angewiesen waren, wurde sogar im Petitionsausschuß des Bundestages erkannt, der Bundestag und Bundesregierung aufforderte, über die Frage eines Nachteilsausgleichs zu beraten. Gewerkschaften und das Deutsche Studentenwerk fordern eine Teilamnestie. Bislang allerdings ist noch offen, ob und wie damit umgegangen werden soll.

Falls Du dem betroffenen Personenkreis angehörst, solltest Du die Rückzahlung **nur unter Vorbehalt leisten**.

Für die Einziehung der Darlehensschuld ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Bundesverwaltungsamt
Postfach 680169
5000 Köln 60

Dem Bundesverwaltungsamt muß nach Beendigung des Studiums jede Änderung des Namens und der Anschrift mitgeteilt werden!

Muß das Amt die Änderung selbst ermitteln, so werden Dir für die Ermittlung 50 DM berechnet.

Du erhältst vom Bundesverwaltungsamt einen Bescheid über die Gesamthöhe Deines Darlehens, in dem Beginn (fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer) und Höhe der Rückzahlungen festgelegt sind. Wenn Du mit dieser Festlegung nicht einverstanden bist, mußt Du innerhalb der Ein-Monats-Frist Widerspruch einlegen, da Du Dich ansonsten automatisch mit dem Bescheid einverstanden erklärst und nachträglich keine Möglichkeit mehr hast, dagegen vorzugehen.

Die Tilgungsdauer beträgt 20 Jahre. Die minimale Tilgungsrate beträgt derzeit 200 DM monatlich für alle Darlehensnehmer, die die erste Rate ab dem 1.7.1990 zurückzahlen hatten. Somit wird ein Darlehen von beispielsweise 24000 DM in 10 Jahren zurückgezahlt:

$$24000 : 200 = 120 \text{ Monate} = 10 \text{ Jahre.}$$

Wer schon vor dem 1.7.1990 Raten zurückgezahlt hat, kann bis 1.1.1993 noch von der alten Mindestrate von 120 DM ausgehen, ab 1993 aber gilt die Mindestrate von 200 DM uneingeschränkt für jedE DarlehensnehmerIn.

Die DarlehensnehmerIn kann vom Bundesverwaltungsamt dazu aufgefordert werden, die Raten für drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu bezahlen.

Mit dem Tod der DarlehensnehmerIn erlischt übrigens die Darlehensschuld.

Ausnahmeregelungen

a) Freistellung wegen zu geringen Einkommens

Von der Rückzahlung kannst Du wegen zu geringen Einkommens auf Antrag befreit werden, jedoch maximal bis zum Ablauf von 10 Jahren. Danach kann nur noch eine Stundung beantragt werden, die allerdings zur Folge hat, daß die dann noch bestehenden Schulden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst

werden. Die Freistellung von der Rückzahlung kann beantragt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen der DarlehensnehmerIn 1310 DM nicht übersteigt. Bei Verheirateten erhöht sich dieser Betrag um 590 DM, ebenso für Kinder über 15 Jahren und für Kinder unter 15 Jahren um 455 DM. Die Beträge mindern sich allerdings um das jeweilige Einkommen der EhegattIn oder des Kindes.

Die Freistellung erfolgt vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr (Freistellungszeitraum).

b) Darlehenserlaß wegen Kindererziehung

Das Darlehen wird in Höhe der monatlich festgesetzten Raten auf Antrag erlassen, wenn Du ein Kind bis zu 10 Jahren pflegst und erziehst oder ein behindertes Kind betreust, jedoch unter der Voraussetzung, daß Dein Einkommen die oben (siehe Freistellung wegen zu geringen Einkommens) genannten Freibeträge nicht überschreitet und Du nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig bist.

Der Antrag kann jederzeit bei Eintreten der oben genannten Bedingungen gestellt werden.

Erlaßmöglichkeiten (Teilerlasse)

a) In Verbindung mit der Abschlußnote

Wer bei der Abschlußprüfung zu den besten 30% aller PrüfungsabsolventInnen des Kalenderjahres gehört, dem werden auf Antrag 25% seines Darlehens erlassen. Diese Erlaßmöglichkeit gilt allerdings nur für solche Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1983 ausbezahlt worden sind.



Alle Prüfungsteilnehmer, die nach diesem Stichtag Ausbildungsförderung erhalten haben, sind verpflichtet, dies der zuständigen Prüfungsstelle bei der Anmeldung zu ihrer Abschlußprüfung mitzuteilen. Als Nachweis reicht ein Bewilligungsbescheid oder eine Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung aus.

Die für die einzelnen Studiengänge zuständigen Prüfungsämter ermitteln die Rangfolge der Geförderten und legen fest, wer zu den ersten 30% gehört.

Diese Regelung gilt für diejenigen, deren Förderungshöchstdauer vor dem 1.10.1993 endet.

Wenn Deine Förderungshöchstdauer nach dem 30.9.1993 endet, wird Dir nach bestandener Abschlußprüfung, falls Du zu den ersten 30% der Prüfungsabsolventen gehört, auf Antrag folgender Erlaß gewährt:

-bei Studienabschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer 25%

-bei Studienabschluß innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Förderungshöchstdauer 20%

-bei Studienabschluß innerhalb 12 Monaten nach Ende der Förderungshöchstdauer 15%

Der Antrag auf leistungsabhängigen Teilerlaß ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides vom Bundesverwaltungsamt zu stellen.

b) Wegen vorzeitigem Abschluß der Ausbildung

Wer mindestens vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig die Ausbildung beendet, bekommt auf Antrag 5000 DM des Darlehens erlassen; bei zwei Monaten werden 2000 DM erlassen.

Der Antrag auf Darlehenserlaß bei vorzeitigem Abschluß ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides vom Bundesverwaltungsamt zu stellen.

c) Für behinderte Absolventen

Ab Januar 1984 geleistete Darlehen, die aufgrund einer Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in Folge einer Behinderung gewährt wurden, werden für die gesamte Dauer der Überschreitung der Förderungshöchstdauer erlassen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Ausbildung

mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig beendet worden ist.

Auch hier gilt wiederum die Antragserfordernis innerhalb der Ein-Monats-Frist.

Ab Herbst 1990 wird Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer wegen einer Behinderung als Zuschuß gewährt.

d) Bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens

Grundsätzlich kann das Darlehen - auch in größeren Teilbeträgen - vorzeitig ab Beginn der Rückzahlungspflicht zurückgezahlt werden.

Je nach Höhe des vorzeitig zurückgezählten Betrages werden Nachlässe zwischen 8,0 und 50,5% gewährt.

Ein Antrag auf vorzeitige Rückzahlung ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet allein über diesen Antrag und teilt Dir die Höhe des Erlasses mit. Sofern Du größere Teilbeträge ohne Vereinbarung mit dem Bundesverwaltungsamt zahlst, wird ein Erlaß grundsätzlich nicht gewährt.

Wer allerdings von dieser zunächst verlockenden Möglichkeit Gebrauch machen kann und will, sollte sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sorgfältig prüfen. Angesichts der Zinslosigkeit und der langen Laufzeit des Darlehens kann die vorzeitige Rückzahlung schon bei geringeren bis mittleren Inflationsraten unrentabel sein.

Rückzahlung bei Tod der DarlehensnehmerIn

Die Darlehensrestschuld erlischt mit dem Tod der DarlehensnehmerIn, soweit sie noch nicht fällig ist



Gewalt im Wald

VII. SONSTIGES

1. Förderungsausschuß

Dem Förderungsausschuß gehören ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein/e VertreterIn der Auszubildenden der Hochschule sowie ein/e VertreterIn des Amtes für Ausbildungsförderung an.

Der Förderungsausschuß gibt nur gutachtliche Stellungnahmen ab, die Entscheidung über einen Antrag aber liegt beim Amt für Ausbildungsförderung. Der Förderungsausschuß hat das Recht, die Auszubildende zu hören.



Die Aufgaben des Förderungsausschusses sind wie folgt geregelt:

Mitwirkung durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für:

a) eine weitere Ausbildung (siehe Kapitel "Weiterer Ausbildung")
b) eine andere Ausbildung (siehe Kapitel "Fachrichtungswechsel")

c) eine Ausbildung, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird (siehe Kapitel "Alter")

d) eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (siehe Kapitel "Förderungshöchstdauer")

Außerdem kann im Förderungsausschuß über die spätere Vorlage des Leistungsnachweises entschieden werden.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, wie hilfreich - gerade in den oben genannten Fällen - ein Besuch in der AStA-BAföG-Beratung ist, um Fehler in der Begründung der Anträge zu vermeiden.

Bekommst Du einen ablehnenden Bescheid mit der Mitteilung, daß der Förderungsausschuß für die Anerkennung Deines Antrages gestimmt hat, so möchten die Mitglieder des Förderungsausschusses damit zum Ausdruck bringen, daß ein Widerspruch / Klage Aussicht auf Erfolg hat oder zumindest eine gerichtliche Klärung nötig wäre.

2. Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid des Amts für Ausbildungsförderung kann innerhalb der Ein-Monats-Frist Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muß begründet werden und sollte in nichteindeutigen Fällen einen Antrag enthalten, d.h. es sollte klar ersichtlich sein, was Du an dem Bescheid bemängelst und was Du geändert haben möchtest. Es ist möglich, den Widerspruch zunächst formlos einzulegen und die Begründung nachzureichen.

Kommt das Amt zu der Auffassung, daß die Entscheidung zutreffend ist, so legt es den Widerspruch zusammen mit der Förderungsakte dem Landesamt für Ausbildungsförderung zur Entscheidung vor. Kommt das Landesamt zu dem Ergebnis, daß das Studentenwerk eine richtige Entscheidung getroffen hat, erläßt es einen Bescheid, in dem der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Nunmehr steht der Weg zum Verwaltungsgericht offen und die StudentIn kann gegen die Sie belastende Entscheidung Klage erheben.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist gerichtskostenfrei.

Soweit der Rechtsstreit zuungunsten der StudentIn ausgeht, hat Sie

jedoch die Fahrtkosten für die TerminvertreterIn der Hochschule, sowie die Kosten einer hinzugezogenen RechtsanwältIn zu tragen. Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht besteht jedoch kein Anwaltszwang.

Im AStA besteht die Möglichkeit, kostenlos Rechtsberatung zu bekommen. Auch werden die Prozeßkosten getragen, wenn es sich um eine die Allgemeinheit der StudentInnen betreffende Klage handelt. Dazu zählen selbstverständlich auch Probleme mit dem Amt für Ausbildungsförderung. Allerdings muß die betreffende StudentIn unverzüglich nach Erhalt des ablehnenden Bescheids und der Entscheidung zum Widerspruch Kontakt mit dem AStA bzw. der AStA-BAföG-Beratung aufnehmen und sich eine Rechtsberatung genehmigen lassen. So wird auch verhindert, daß Sie auf sich alleine gestellt Fehler bei der Widerspruch-/Klagebegründung macht.

3. Änderungsanzeigen

Gemäß BAföG § 58.1 handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderung in den Verhältnissen nicht mitteilt.

Das BAföG-Amt kann zuviel gezahlte Förderungsbeträge zurückfordern; außerdem können Buß-

gelder bis 5000 DM verhängt werden.

Änderungsanzeigen sind im Besonderen:

-Wohnungswechsel

-Krankheit von mehr als drei Monaten Dauer (Achtung: **kein** Anspruch auf Ausbildungsförderung während eines Krankheitssemesters)

-Beurlaubung (ebenfalls **kein** BAföG-Anspruch)

-Abbruch oder Beendigung der Ausbildung

-Änderung der Familienverhältnisse (z.B. eigene Heirat, Scheidung der Eltern, Geburt eines Kindes, Tod eines Elternteils u.ä.)

-Änderung im Einkommen der Auszubildenden gegenüber der im Antrag gemachten Angaben

-Änderung der Studienverhältnisse (z.B. Fachrichtungswechsel, Wechsel der Hochschule)

-Änderung der eigenen Bankverbindung

-Änderung der Ausbildungs- und Unterhaltungssituation bei Geschwistern

Eine Änderung zugunsten der Auszubildenden wird höchstens für

drei Monate vor dem Monat berücksichtigt, in dem sie dem BAföG-Amt mitgeteilt wurde. Änderungen zuungunsten der Auszubildenden werden vom Beginn des Monats berücksichtigt, der auf den Eintritt der Änderung folgt. Hiervon abweichend wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraumes an geändert, wenn eine Änderung des Einkommens oder eine Änderung des Freibetrags nach § 25.6 (Härtefreibetrag) eingetreten ist.



4. Studienabschluß - finanzierung

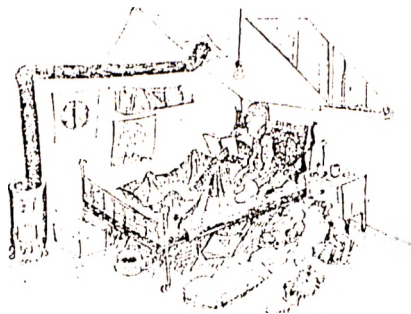
a) Studienabschlußförderung

Siehe Kapitel "Wie bekommt man BAföG"

b) Studienabschlußdarlehen des Studentenwerkes

Das Studentenwerk Darmstadt vergibt in beschränktem Umfang zinslose Darlehen an Studierende der THD und der FHD, die keine andere Ausbildungsförderung erhalten. Sie werden an Studierende vergeben, deren Studienende bevorsteht und

deren erfolgreicher Abschluß nach dem bisherigen Verlauf des Studiums zu erwarten ist (kein Rechtsanspruch). Im Gegensatz zum BAföG wird für dieses Darlehen aber eine Bürge (Deutsche mit festem Monatseinkommen, keine Studentin oder Rentnerin) verlangt. Die Rückzahlungspflicht beginnt bereits zwei Jahre nach dem Ende der Ausbildung. Die Anträge gibt es beim Amt für Ausbildungsförderung.



c) Sozialhilfe als Darlehen

In besonderen Härtefällen kann das Sozialamt auch Studierenden, die allerdings "nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen dürfen", Sozialhilfe gewähren (kein Rechtsanspruch). Auch dieses Darlehen orientiert sich an der Bedürftigkeit und ist zurückzuzahlen, falls Dein Verdienst nicht unter 1200 DM bleibt und Du Antrag auf Erlaß des Darlehens stellst.

5. Stipendien und weitere Förderungsmöglichkeiten

Neben der Förderung nach dem BAföG gibt es eine Vielzahl anderer - größerer und kleinerer - Förderungsmöglichkeiten für Studierende, auf die hier aufmerksam gemacht werden soll. Allerdings kann es sich hierbei nur um eine Auswahl, die einen Überblick geben soll, handeln. Genauere Informationen sind bei den zuständigen Adressen selbst oder in dem vom Deutschen Studentenwerk (DSW) herausgegebenen Buch "Förderungsmöglichkeiten für Studierende" zu erhalten.

Förderung des Bundes

a) Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

Studierende, die vor dem Studium berufstätig waren, können u.U. Arbeitslosengeld oder -hilfe bekommen. Auskünfte erteilen die örtlichen Arbeitsämter.

b) Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Für Waisen und Kinder von Beschädigten wird Erziehungsbeihilfe gewährt. Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Fürsorgestellen.

c) Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Grundsätzlich haben Auszubildende, die sich in einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Ausnahmen in besonderen Härtefällen:

- für behinderte Auszubildende,
- wegen einer Schwangerschaft,
- für Alleinerziehende,
- bei Krankheit,
- u.U. für den Examenzeitraum, wenn eine BAföG-Förderung nicht mehr möglich ist,
- als Überbrückung zur Zahlung von BAföG, z.B. zu Studienbeginn.

d) Hilfe in besonderen Lebenslagen

Beispiele:

- Eingliederungshilfen für Behinderte, z.B. behindertenspezifische Lernmittel,
- Hilfen für werdende Mütter,
- Hilfen bei der Familienplanung.

e) Wohngeld

siehe "Wohninfo"

f) Studienstiftung der Deutschen Bundespost
Rosenbergstr. 16
7000 Stuttgart

Sie verfolgt den Zweck, Kindern von Postangehörigen die Durchführung des Studiums durch Beihilfen zu erleichtern.

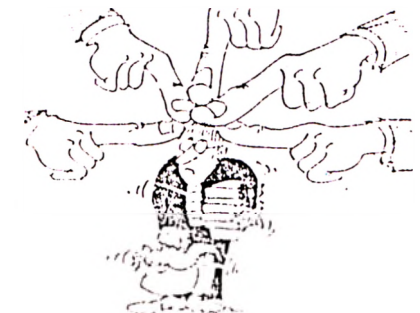
Förderung durch Institutionen, die staatliche Mittel erhalten

a) Studienstiftung des Deutschen Volkes
Mirbachstr. 7
5300 Bonn 2

Förderung und Betreuung vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft auf Vorschlag einer Hochschullehrerin.

b) Cusanuswerk Bischöfliche Studienförderung
Annaberger Str. 281
5300 Bonn 2

Studienförderung der deutschen Bischöfe für deutsche katholische Studierende aller Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen.



) Evangelisches Studienwerk e.V.
Haus Villigst
5830 Schwerte

Förderung evangelischer Studierender aller Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen.

d) Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Kennedyallee 50
5300 Bonn 2

Förderung internationaler Hochschulbeziehungen, insbesondere des akademischen und wissenschaftlichen Austausches zwischen der Bundesrepublik und dem Ausland; in diesem Sinne Förderung von ausländischen und deutschen Studierenden.

e) Otto-Benecke-Stiftung e.V.
Bonner Talweg 57
5300 Bonn

Förderung von AussiedlerInnen, Asylberechtigten, Kontingentflüchtlingen, BewerberInnen aus Entwicklungsländern.

f) Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
Godesberger Allee 149
5300 Bonn 2

Förderung von wissenschaftlich qualifizierten, charakterlich integren

und gesellschaftspolitisch verantwortungsbewußten Studierenden.

g) Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Rathausallee 12
5205 St. Augustin

Förderung überdurchschnittlich begabter Studierender; Ziel ist die Vorbereitung für Aufgaben im öffentlichen Leben, in Wissenschaft, Wirtschaft und internationalen Organisationen.

h) Friedrich-Naumann-Stiftung e.V.
Postfach 34 01 29
5270 Gummersbach 31

Förderung besonders begabter AkademikerInnen und Studierender, die wegen überdurchschnittlicher Begabung und wissenschaftlicher Eignung bereit sind, sich für die Entwicklung der Gesellschaft zu engagieren.

i) Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 3
4000 Düsseldorf

Förderung engagierter und begabter Studierender aus Kreisen abhängig Beschäftigter; BewerberInnen müssen sich an einen der Hauptvorstände der 17 im DGB vereinigten Gewerkschaften, an den Bundesvorstand des DGB, an einE SpenderIn der Stiftung oder ein Kuratoriumsmitglied wenden, eine

direkte Bewerbung bei der Stiftung ist nicht möglich.

k) Hans-Seidel-Stiftung e.V.
Lazarettstr. 19
8000 München 19

Die Stiftung will zur "Erziehung eines Akademikernachwuchses" beitragen, "der befähigt und bereit ist, kritisch an einer Ausgestaltung unseres freiheitlichen Rechtsstaates im Rahmen der demokratischen Grundordnung mitzuwirken".

l) Stiftung Deutsche Sporthilfe
Otto-Fleck-Schneise 12
6000 Frankfurt/Main 71

Die Stiftung verfolgt das Ziel, den deutschen AmateurleistungssportlerInnen Chancengleichheit im internationalen Vergleich zu ermöglichen. Das Verfahren: der zuständige Sportfachverband beantragt die Förderungshilfen über einE KoordinatorIn.

Förderung aus nichtöffentlichen Mitteln

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer industrieller oder kirchlicher Stiftungen, über die das DSW-Handbuch Förderungsmöglichkeiten für Studierende" ausführlich informiert.



BaföG
Beratung
im AStA

Termin: siehe Aushang